



An alle
Vereinsmitglieder

Oberschleißheim, 04.12.2020

Absage der Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder,

mit der am 30.11.2020 bekanntgegebenen und am 01.12.2020 in Kraft getretenen Neunten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) wurden die bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen bis mindestens 20.12.2020 verlängert. Gemäß § 5 Satz 1 der 9. BayIfSMV sind damit weiterhin Veranstaltungen und Versammlungen jeglicher Art (mit Ausnahme von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes) landesweit untersagt. Ferner ist gemäß § 3 Abs. 1 der 9. BayIfSMV der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen von maximal fünf Personen aus zwei Haushalten zulässig.

Die Bayerische Staatsregierung hat auch bereits bekanntgegeben, dass die Maßnahmen voraussichtlich bis mindestens 10.01.2021 verlängert werden sollen.

Mithin ist die Durchführung der für Samstag, den 12.12.2020, geplanten Jahreshauptversammlung erneut unmöglich geworden und muss leider abermals abgesagt werden.

Durch die erneute Verlängerung der Infektionsschutzmaßnahmen ist eine Durchführung der Jahreshauptversammlung noch in diesem Jahr schlichtweg unmöglich geworden. Da auch Anfang des Jahres 2021 nicht mit einer schnellen Lockerung oder Aufhebung der Maßnahmen zu rechnen ist, gehen wir davon aus, dass wir frühestens im April 2021 turnusgemäß die nächste Jahreshauptversammlung durchführen und hierbei über die Jahre 2019 und 2020 berichten werden. Wir wissen, dass dies vereinsrechtliche Risiken birgt, sehen jedoch keine andere Handlungsmöglichkeit. Zwar wäre gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekg) die Durchführung der Jahreshauptversammlung auch ohne entsprechende Satzungsermächtigung in elektronischer Form (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) zulässig. Aufgrund der Mitgliederstruktur sowie weiterer technischer wie rechtlicher Problemstellungen (z.B. Durchführung von Abstimmungen) hat sich die Vorstandschaft gegen eine solche Lösung entschieden. Zumindest ist durch die nun mehr in § 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung enthaltene Regelung (ebenso wie durch § 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG) sichergestellt, dass der Verein dem Grunde nach handlungsfähig bleibt, da alle Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt bleiben. Größere Investitionen stehen aufgrund der aktuellen Einschränkungen sowieso nicht an und würden vor der Durchführung der nächsten Jahreshauptversammlung auch nicht getätigt werden.

Bitte bleiben Sie alle gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hollweck
1. Vorstand